

STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer Novelle der NÖ Bauordnung 2014

Wien, am 16.04.2018

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen und damit mehr als 400.000 Menschen mit Behinderungen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt der niederösterreichischen Landesregierung für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Allgemein

Bereits mit Stellungnahme vom 24.07.2014 zum Entwurf der NÖ Bauordnung 2014 hat der Österreichische Behindertenrat aufgezeigt, dass die Bestimmung betreffend Barrierefreiheit (§ 46 NÖ BauO 2014) nicht der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und den Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) entsprechen.

Da auch in der vorliegenden Novelle zum wiederholten Male auf das Thema Barrierefreiheit vergessen wurde, erscheint es dem Österreichischen Behindertenrat

als angemessen, nochmals den dringenden Änderungsbedarf hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung von Bauwerken in Erinnerung zu rufen.

Zum gegenständlichen Entwurf:

Mit der Ratifikation der UN-BRK im Jahr 2008 hat sich der Staat Österreich (und damit auch die Bundesländer) verpflichtet die UN-BRK bei der (Landes-) Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, verpflichtet Art 9 UN-BRK die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Ziel ist, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, haben. Dies schließt auch die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und Barrieren ein.

Gem. der NÖ Bauordnung müssen jedoch nur jene Bauwerke barrierefrei gestaltet werden, die sich im Katalog von § 46 Abs 1 befinden.

Dieser Katalog ist aber weder vollständig (es fehlen z.B. Hotels), noch sind die Ausnahmen sachlich gerechtfertigt (Handelsbetriebe müssen erst ab einer Verkaufsfläche von 750 m² barrierefrei sein).

Abgesehen davon entspricht es nicht der UN-BRK, dass nur ausdrücklich genannte Gebäude barrierefrei sein müssen und bei den anderen Gebäuden Barrieren geduldet werden.

Auch steht der Katalog der NÖ Bauordnung in einem Widerspruch zu dem BGStG. Der Schutz des BGStG zielt nämlich auf das diskriminierungsfreie Angebot von öffentlichen Gütern und Dienstleistungen ab. Dabei kann es auch durch ein, entsprechend den baurechtlichen Bestimmungen errichteten, Gebäude zu einer Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen kommen. Die diskriminierte Person kann dann in weitere Folge ihre (finanziellen) Ansprüche gegen die diskriminierende Person bzw. Organisation geltend machen.

Durch die bestehende Regelung fehlt also die dringend erforderliche Rechtssicherheit für Menschen mit Behinderungen und Bauende.

Die Einschränkungen in Abs 2 und 3, dass nur bestimmte Teile (z.B. einer öffentlichen Dienststelle) barrierefrei gestaltet werden müssen, sind keinesfalls mit der UN-BRK vereinbar, weil es dadurch jedenfalls zu einer Diskriminierung von Angestellten mit Behinderungen kommt.

Die Regelung, dass Zubauten und Abänderungen von Bauwerken nicht barrierefrei gestaltet werden müssen, wenn dadurch unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen

würden, wird vom Österreichischen Behindertenrat abgelehnt, da es damit zu einer zusätzlichen Aushöhlung der Vorschriften für die Barrierefreiheit in Niederösterreich kommt.

Der Österreichische Behindertenrat ersucht daher um eine grundsätzliche Überarbeitung der NÖ Bauordnung, um Barrierefreiheit im Sinne der UN-BRK darin zu verankern und die bestehenden Widersprüche zum BGStG zu beseitigen.

Im Sinne eines partizipativen Prozesses bietet der Behindertenrat dabei gerne seine Mitarbeit an.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner